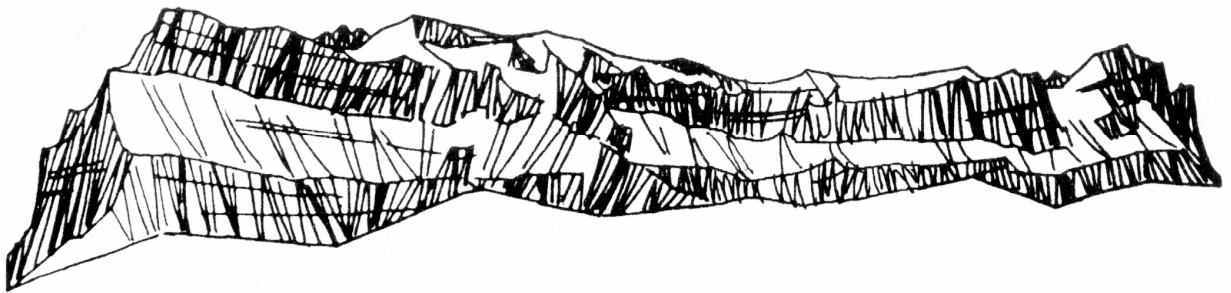


Dok-Nr.	10.01
Ausgabe	26.01.2026
Ersetzt	30.01.2023
Verteiler	Alle Mitglieder

Sektion Emmental
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Sektion Emmental

Statuten

Abkürzungen	AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
	HV	Hauptversammlung der Sektion
	SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
	ZV	Zentralverband SAC

Art. 1
Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Emmental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Emmental befindet sich in Langnau i.E.

Art. 2
Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Emmental vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Der Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Emmental insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:
 - Vielseitiges und attraktives Touren- und Ausbildungsprogramm;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend in Bezug auf bergsportliche Aktivitäten;
 - Einrichtung, Ausbau und Unterhalt von Clubhütten;
 - Betrieb und Unterhalt einer Kletterhalle;
 - Kulturelle und gesellige Anlässe und Pflege der Kameradschaft;
 - Unterstützung von Naturschutzbestrebungen;
 - Organisation einer Rettungsstation, Förderung des alpinen Rettungswesens;
 - Information durch clubinterne und clubexterne Medien.
- 4 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 3
Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Emmental kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Emmental ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

	3	Wer Mitglied in der SAC Sektion Emmental ist, kann in ein strategisch tätiges Gremium oder eine dauerhafte Charge innerhalb der SAC Sektion Emmental gewählt werden.
Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde	4	Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Emmental die Sektionsstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40, 50 und ab 60 Jahren alle weiteren 5 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
Mitgliedschaft in mehreren Sektionen	5	Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
Sektionsübertritte	6	Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC Zentralverband zu melden.
Ehrenmitglieder	7	Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Austritt	8	Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich bei der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
Ausschluss	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können aus der Sektion ausgeschlossen werden.
Art. 4 Beiträge Zentralbeitrag	1	Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeitrag	2	Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.
Art. 5 Organe	1	Die Organe der Sektion Emmental sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Hauptversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle
Art. 6 Hauptversammlung	1	Die HV ist das oberste Organ der Sektion Emmental. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar innerhalb der ersten sechs Kalenderwochen. Aufgrund höherer Gewalt kann die HV auf schriftlichem Weg durchgeführt oder verschoben werden. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

		Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision, die Auflösung der Sektion sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
Ausserordentliche HV	2	Die Sektion kann durch die HV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden. Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	3	Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
Leitung (Vorsitz)	4	Die HV wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Geschäfte	5	Die HV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Jahresberichte; - Genehmigung der Jahresrechnung; - Kenntnisnahme des Revisionsberichts; - Entlastung des Vorstandes; - Genehmigung des Budgets und der Investitionsplanung; - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder; - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle; - Statutenrevisionen; - Genehmigung des Finanzreglements; - Genehmigung von Projektierungs- und Ausführungskrediten für Bauten und Anlagen - Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte; - Ausschluss von Mitgliedern; - Ernennung von Ehrenmitgliedern; - Auflösung der Sektion.
Art. 7 Vorstand	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Emmental. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC Zentralverband und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.
	2	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der

		gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
Zusammensetzung	3	Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
Aufgabenteilung	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten selbst.
Amtsdauer	5	Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 15 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
Aufgaben	6	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Vollzug der Beschlüsse der HV; - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag und des Finanzreglements; - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie die Wahl ihrer Mitglieder; - Wahl der Chargierten; - Genehmigung von Verträgen; - Vorbereitung und Durchführung der HV; - Information und Kontakte zu den Mitgliedern; - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe; - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Arbeitssystem	7	Der Vorstand arbeitet im Ressortsystem. Jedes Vorstandsmitglied steht einem bestimmten Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
	8	Die Bezeichnung der Ressorts und die Zuteilung der Chargen werden in einem Organigramm festgelegt. Für Aktualisierungen des Organigramms ist der Vorstand zuständig. Die personelle Zusammensetzung eines strategischen Gremiums ist durch die verantwortliche Ressortleitung vor der Schaffung oder Neubesetzung des Gremiums sowie jährlich an der ersten Vorstandssitzung nach der HV dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
Unterschrift	9	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
Interessenkonflikte	10	Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds
Annahme von Geschenken	11	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat stehen.

Art. 8 Revisionsstelle	1	<p>Die HV bestimmt mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin/des Kassiers. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.</p>
Berichterstattung	2	Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren erstatten der HV schriftlich Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
Art. 9 Ressorts	1	Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Ressorts und regelt deren Tätigkeit durch Ressortbeschriebe.
Art. 10 Haftung	1	Die SAC Sektion Emmental haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Emmental ist ausgeschlossen.
Art. 11 Statutenrevision	1	Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.
Art. 12 Auflösung	1	Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Emmental erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
	2	Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC Zentralverband. Der SAC Zentralverband verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.
Art. 13 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 14 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS	1	Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
	2	Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
Art. 15 Schlussbestimmungen		Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 30. Januar 2023 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 26. Januar 2009 gültigen Statuten und treten am 01. Februar 2023 in Kraft. Die Genehmigung durch den Zentralverband des SAC bleibt vorbehalten.

Langnau, den 1. Februar 2026

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Emmental

Peter Glauser
Präsident

Katja Scheidegger
Sekretariat

Genehmigung durch den
Zentralvorstand

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband

Bern, 17.04.2026

Marco Dirren
Zentralpräsident

Sarah Umbricht
Juristin